- 75. 1. Birb die Auflassungebollmacht, die in einem wegen unrichtiger Angabe bes Raufpreifes nichtigen Grundftude Raufvertrag erteilt ift, bon ber Richtigfeit bes Raufvertrags mitergriffen?
 - 2. Rann eine folde Bollmacht bon bornberein auf bie Beit nach dem Tode bes Bollmachtgebers beschränkt werben? BBB. §§ 139, 313.
- V. Bivilfenat. Urt. v. 6. Oftober 1926 i. S. B. (Beff.) w. B. (Ri.). V 108/26.

 - I. Landgericht Münster. 'II. Oberlandesgericht hamm.

Laut notarieller Urtunde vom 29. März 1922 verkaufte der damals 88 jährige Rentner H. B. zu G. das daselbst gelegene, ihm und seinem Sohn, dem Kläger, in fortgesehter westfälischer Gütergemeinschaft zugehörige Hausgrundstille nehst dem in der Urtunde bezeichneten Moditiar an seinen Nessen, den Beklagten. Als Kaufpreis wurden 50 000 M beurkundet, die durch Anrechnung mehrerer dem Verkäuser gewährter Darlehen und noch zu gewährender Vorschüsse getilgt werden sollten. Ein etwa beim Tode des Verkäusers noch verbleibender Rest sollten als erlassen gelten. Ferner ist im Kausvertrag beurkundet, daß der Verkäuser dem Kausmann F. Vollmacht erteile zur Austalsung, die aber erst nach dem Tode des Verkäusers ersolgen solle. Auf Grund dieser Vollmacht ließ F. das Hausgrundstück zwei Tage nach dem am 7. Mai 1922 eingetretenen Tode des Verkäusers dem Verlägters dem Verlägten auf, auch wurde dieser am 5. Juli 1922 als neuer Eigentlimer in das Grundbuch eingetragen.

Dit ber Rlage verlangt ber Rlager als alleiniger gesethlicher Ecbe feines Baters die Fesistellung, bag ibm bas Gigentum an bem Grunbftud auftebe, und Berurteilung bes Beflagten gur Bewilliqung entsprechenber Grundbuchberichtigung. Er machte geltend, bag ber amischen seinem Bater und bem Bellagien abgeschlossene Raufvertrag sowie die Auflassung nichtig seien, weil ber Beklagte die Unerfahrenbeit feines Baters in wirtschaftlichen Dingen ausgebeutet habe, um bas Grundstück für weniger als ben zehnten Teil feines Wertes zu erwerben, und weil ber Berlauf fich auch als eine verschleierte Schenfung und als ungulaffiger Migbrauch ber Berfügungsgewalt seines Baters barftelle und beshalb gegen die Vorschriften bes Gesetes über die westfälische Gütergemeinschaft vom 16. April 1860 verstoke. Das Landgericht gab ber Rlage ftatt. In ber Berufungsinftang machte ber Betlagte geltenb, von einer Ausbeutung ber Unerfahrenheit bes Baters bes Rlagers tonne icon beshalb nicht bie Rebe fein, weil er (ber Beklagte) als Gegenleiftung für die Ubereignung bes Grunbftuds bie Pflicht übernommen habe, ben Bertaufer bis ju feinem Lebensende ju unterhalten. Die Berufung bes Betlagten wurde mit ber Maggabe gurudgewiesen, bag bie Eintragung bes Rlägers als Eigentumer nur Rug um Bug gegen Erftattung von Beiragen zu erfolgen habe, beren Sohe von ber Leiftung eines bem Beklagten auferlegten richterlichen Gibes abhangia fein follte.

Die Revision des Bellagten führte gur Aufhebung und Buruck-

Mus ben Grunben:

Das Berufungsurteil beruht auf ber Erwägung, daß zwar der bem Befet über die westfälische Bütergemeinschaft entnommene Rlagegrund verfagen muffe, ba weber eine verichleierte Schenfung noch ein Migbrauch ber Verfügungsgewalt bes Vaters bes Rlagers porliege, bag aber ber Raufvertrag nach § 138 BBB. nichtig fei, fofern nicht ber Beklagte als Gegenleistung für bie Ubereignung bes Grundstücks außer der Zahlung des beurkundeten Kaufpreises dem Vertäufer bis an bessen Lebensende bie Gemährung von Unterhalt versprochen habe. Ob die bahingebende Behauptung bes Beflagten richtig sei, bedürfe jedoch nicht ber Auftlärung. Denn in biesem Falle sei ber Kausvertrag gemäß § 313 BBB, nichtig, weil bie erwähnte Abrede nicht beurkundet fei. Diese Nichtigkeit fei auch nicht burch Auflassung und Gintragung geheilt. Denn die Richtigkeit bes Bertraas babe nach § 139 BBB. auch die Richtigkeit der darin enthaltenen Bollmachtserteilung zur Folge, ba die in dieser Borschrift vorgesebene Ausnahme nicht zutreffe. Denn es sei nicht angunehmen, bag ber Bater bes Rlagers bie Bollmacht auch bei Renninis ber Nichtigkeit bes Raufvertrags erteilt haben wurde. ba es fich um Leiftungen bis zu seinem Lebensenbe gehandelt und eine Heilung ber Nichtigkeit nach seinem Tobe für ihn keinen Ameck gehabt habe.

Mit Recht rügt bie Revision, daß diese Entscheidung auf Berletzung des § 189 BGB. beruhe. Wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anersannt, besonders aber in einer Reihe neuerer Entscheidungen des Senats (RG). Bd. 104 S. 104 und 298; Urt. vom 20. Juni 1923 V 284/22, 3. März 1923 V 320/22, 26. September 1923 V 797/22, 21. Mai 1924 V 282/23; WarnRspr. 1925 Nr. 20) dargelegt ist, liegt ein aus mehreren Teilen zusammengesehtes Rechtsgeschäft, wie es § 139 BB. vorausseht, dann nicht vor, wenn von zwei in derselben Urkunde als geschlossen beurkundeten Rechtsgeschäften bloß das eine wirklich gewollt ist, während das andere nur zum Schein zur Verbeckung eines anderen wirklich gewollten, aber nicht beurkundeten Geschäfts) abgeschlossen ist. In einem solchen Falle hängt daher auch die Gültigkeit des ersterwähnten

Geschäfts nicht bavon ab, ob die in § 189 BGB. vorgesehene Ausnahme zutrist. Daraus ergibt sich, daß auch die Auflassungsvollmacht,
die in einem wegen unrichtiger Angabe des Kauspreises nichtigen
Grundstückstausvertrag erteilt ist, von der Richtigkeit des Kausprertrags
nicht mitergriffen wird. Sie ist vielmehr wirksam, wenn sie, wie es
regelmäßig und auch hier der Fall ist, nicht zur Aussührung des nicht
gewollten beurkundeten, sondern zur Aussührung des verdecken, mündlich
abgeschlossenen Bertrags erteilt ist. Der Berusungsrichter hat daher im
vorliegenden Falle die Gültigkeit der der Auslassung zugrundeliegenden
Vollmacht und solgeweise auch die Wirksamkeit dieser Auflassung zu
Unrecht verneint. Das angesochtene Urteil läßt sich sonach mit der
bisherigen Begründung nicht aufrechterhalten.

Nicht zur Stühe zu dienen vermag ihm auch der vom Revisionsbeklagten erst in der mündlichen Revisionsverhandlung hilfsweise vorgebrachte Gesichtspunkt, daß die hier fragliche Vollmacht sich in Wirklichkeit als eine Verfügung von Todeswegen darstelle und daher auch wegen Mangels der für diese vorgeschriebenen Form nichtig sei. Denn die Vollmacht diente hier zur Erfüllung eines unter Lebenden abgeschlossenen Rechtsgeschäfts. Sine solche Vollmacht kann aber ebensowohl wie der ihr zugrunde liegende Austrag auch von vornherein auf den Fall des Todes des Bollmachtgebers beschränkt sein, so daß der Bevollmächtigte nicht für diesen, sondern nur für dessen Erben zu handeln hat (vgl. von Tuhr, Der allgemeine Teil des Bürgerlichen Rechts Bd. II 2 § 85 Anm. 157, § 86 Anm. 96, und Dertmann im Bankarchiv Bb. 13 S. 5slg.).